

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 22a Bundesjagdgesetz und Art. 37 Bayerisches Jagdgesetz wird hiermit folgende

## Nachsuchenvereinbarung

für anerkannte Nachsuchengespanne im Bereich des Bayerischen Jagdverbandes getroffen:

Den vom BJV anerkannten Nachsuchengespannen wird hiermit gestattet, im Zuge begonnener Nachsuchen die Grenzen meines/unseres Jagdbezirkes bewaffnet, sowie in Begleitung eines zur Nachsuche ausgerüsteten, ggf. bewaffneten Jagdscheininhabers ohne vorherige Benachrichtigung zu überschreiten. Soweit zusätzliche Begleitpersonen benötigt werden, bleiben diese unbewaffnet.

Die anerkannten Nachsuchenführer/innen sind berechtigt Waffen zu führen und das Wild zur Strecke zu bringen. Sie verpflichten sich, das zur Strecke gebrachte Wild ordnungsgemäß zu versorgen und den Jagdausübungsberechtigten so zu informieren, dass die aus wildbrethygienischen Gründen notwendige Bergung möglich ist. Die Regelungen des Art. 37 Abs. 4 BayJG über das Eigentum am erlegten Wild bleiben unberührt.

Wechselt ein krankgeschossenes oder durch andere Ursachen verletztes Stück Schalenwild erkennbar oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einem Revier über die Reviergrenze in das Nachbarrevier ein, so hat der Inhaber des Reviers, von dem aus das verletzte Stück übergewechselt ist, den Inhaber des Nachbarreviers grundsätzlich unverzüglich zu verständigen und die erforderliche Nachsuche zu veranlassen. Gelingt eine Verständigung des Inhabers des Nachbarreviers vor Beginn der Nachsuche in angemessener Zeit nicht, so darf die Nachsuche durch den bestätigten Nachsuchenführer aus Gründen des Tierschutzes ohne vorherige Benachrichtigung des Inhabers des Nachbarreviers durchgeführt werden. Stellt sich bei einer bereits laufenden Nachsuche durch einen bestätigten Nachsuchenführer heraus, dass eine Reviergrenze überschritten werden muss, ist eine Benachrichtigung des betroffenen Revierinhabers ebenfalls nicht erforderlich. Nach Beendigung oder einer länger andauernden Unterbrechung der Nachsuche sind die Inhaber der Reviere, die von der Nachsuche betroffen sind, unverzüglich zu verständigen. Für die Verständigung ist der die Nachsuche veranlassende Revierinhaber verantwortlich.

Die Nachsuchenvereinbarung kann jederzeit gekündigt werden die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Ausführungen im Merkblatt sind Bestandteil dieses Vertrages.



# Beitrittserklärung zur BJV-Nachsuchenvereinbarung

Revier/ Jagdbezirk	
Hegegemeinschaft	
Kreisgruppe/Jägervereinigung	
Ablauf des Jagdpachtvertrages	
Name und Adresse des Pächters/Eigenjagdinhabers	
Datum/Unterschrift *)	Telefonnummer
Name und Adresse des Pächters/Eigenjagdinhabers .	
Datum Unterschrift *)	Telefonnummer
Name und Adresse des Pächters/Eigenjagdinhabers	
Datum Unterschrift*)	Telefonnummer
Bei Nichterreichbarkeit des/der Jagdpächter/s/Revie	erinhabers ist zu verständigen:
Name und Adresse des Stellvertreters	Telefonnummer
Datum Unterschrift des Vorsitzenden der Kreisgruppe	

<sup>\*) =</sup> Ich / Wir sind damit einverstanden, dass diese Angaben den Nachsuchenführern zur Verfügung gestellt werden und auf der Web-Side der Kreisgruppe/JV wie auch in BJVdigital des Landesjagdverbands Bayern veröffentlich werden können.

Aktenzeichen: 21 - 75 Jagd- und Fischereirecht

Version: 1.2



Informationsblatt zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Unterallgäu (Art. 12, 13 und 14 DSGVO)

#### Verarbeitungstätigkeit:

Pro Jagd und Condition Jagd- und Fischereirecht

#### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Unterallgäu Telefon: 08261/995-0
Postfach 13 62 Telefax: 08261/995-333

87713 Mindelheim E-Mail: info@lra.unterallgaeu.de

#### 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter Telefon: 08261/995-0 Landratsamt Unterallgäu Telefax: 08261/995-333

Postfach 13 62 E-Mail: datenschutz@lra.unterallgaeu.de

87713 Mindelheim

## 3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

#### Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben und gespeichert:

Erteilung und Versagung von Jagd- und Fischereirechtlichen Erlaubnissen, Anzeige von Pachtverträgen

#### Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c und e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO und Art. 9 Abs. 2 DSGVO, Art. 4 BayDSG in Verbindung mit §§5 bis 17 BJagdG, Art. 28 BayJG, Art. 27 und 29 BayFischGm §§ 1, 19 AVBayFiG, Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV)

#### 4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

- Familiennamen, Geburtsname, Vornamen
- Doktorgrade
- Anschrift
- Geburtsdatum, Geburtsort und Land, Staatsangehörigkeit,
- fach- bzw., amtsärztliche Gutachten
- Straftaten

### 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

#### Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben übermitteln wir im Einzelfall je nach Sachlage die erforderlichen Daten an andere Behörden, Gerichte und Stellen.

Ihre personenbezogenen Daten werden insbesondere an folgende Empfänger weitergegeben (nicht abschließend):

- Gemeinden
- Bundeszentralregister
- Erziehungsregister
- Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
- Polizei
- Zoll
- weitere öffentliche Stellen-
- andere betroffenen Jagd- und Fischereibehörden
- Gerichte und Staatsanwaltschaften
- Verfassungsschutzbehörden
- weitere betroffene Sachgebiete des LRA Unterallgäu
- Fischereigenossenschaften
- Hegegemeinschaften
- Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### 6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es erfolgt keine Übermittlung an Drittstaaten

# 7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

Rechtliche Basis stellen die Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung sowie § 35 BDSG Recht auf Löschung dar. Betroffenenrechte. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen betragen:

- 30 Jahre bei Jagdrevieren und -Pachtverträgen
- 10 Jahre bei Jagdgenossenschaften, Hegegemeinschaften, Abschussplänen, Jagdbeschränkungen, Jagd- sowie Fischereischeinen und Fischzuchtbetrieben
- 6 Jahre bei Wildschadensersatz und Jagdschäden
- 5 Jahre bei Jagd- und Fischereierlaubnisscheinen

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

#### 8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenverarbeitung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

#### 9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind nach den jagd- und fischereirechtlichen Bestimmungen verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Darüber hinaus kann bei Unterlassung einer Antragstellung dies strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.